

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2022
der
Paris Lodron Universität Salzburg
5020 Salzburg
Kapitelgasse 4-6

Wien, 21. März 2023

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss sowie zum Corporate Governance-Bericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Rechnungsabschluss	3

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Rechnungsabschluss	
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022	I
Bilanz zum 31. Dezember 2022	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	
Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates der
Paris Lodron Universität Salzburg,
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

**Paris Lodron Universität Salzburg,
Salzburg,**
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Universitätsrates vom 12. April 2022 der Paris Lodron Universität Salzburg, Salzburg, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2022 gewählt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag ist im Zuge der Abspaltung des Prüfungsbetriebes der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Wirkung zum 26. Jänner 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft übergegangen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität beachtet wurden.

Weiters ist festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht nach dem B-PCGK aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufswirtschaftlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Audi-

ting). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2022 (Vorprüfung) sowie von Februar bis März 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in

den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSABSCHLUSS SOWIE ZUM CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Universität hat einen Corporate Governance-Bericht gemäß B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

NACHTEILIGE VERÄNDERUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND WESENTLICHE VERLUSTE

Die Universität weist zum 31.12.2022 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 370.328,79 auf. Dieser Fehlbetrag ist insbesondere auf steigende Gehaltsabschlüsse und die dadurch bedingten erhöhten Vorsorgen für langfristige Personalverpflichtungen zurückzuführen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. Rechnungsabschluss-VO) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Rechnungsabschluss der Paris Lodron Universität Salzburg, Salzburg, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie den Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN RECHNUNGSABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und

der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGS-ABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 21. März 2023

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
(als Gesamtrechtsnachfolgerin der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft)


Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer


ppa. Harald Micheli, MA
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Paris Lodron Universität Salzburg

Rechnungsabschluss

zum

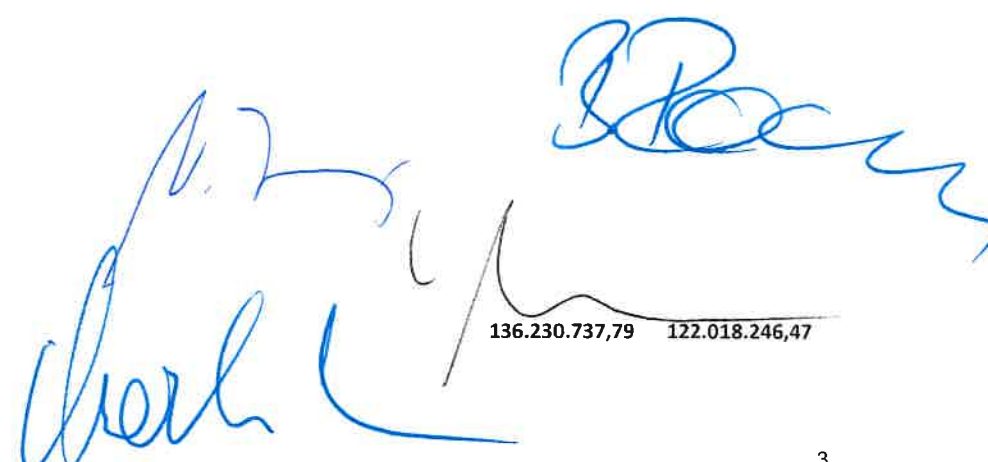
31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Bilanz zum 31.12.2022	3
2	Gewinn- und Verlustrechnung.....	4
3	Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2022.....	5
3.1	Anwendung der gesetzlichen Vorschriften	5
3.2	Allgemeine Grundsätze (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)	5
4	Erläuterungen zur Bilanz.....	7
4.1	Anlagevermögen.....	7
4.2	Umlaufvermögen.....	9
4.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10
4.4	Eigenkapital	11
4.5	Investitionszuschüsse	11
4.6	Rückstellungen	11
4.7	Verbindlichkeiten.....	12
4.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	15
5	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	16
5.1	Umsatzerlöse	16
5.2	Aufwendungen für Sachmittel und bezogene Leistungen.....	16
5.3	Personalaufwand	16
5.4	Sonstige betriebliche Aufwendungen	17
5.5	Finanzergebnis	17
6	Ergänzende Angaben	18
6.1	Angaben zum Ergebnis aus der Forschungstätigkeit gemäß §§ 26 und 27 UG.....	18
6.2	Angaben zu den Ergebnissen aus Lehrgängen sowie dem Universitätssportinstitut .	19
6.3	Frühwarnbericht.....	19
6.4	Ereignisse nach dem Stichtag.....	19
7	Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex	20
7.1	Organe der Universität.....	20
7.2	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB.....	20
7.3	Aufwendungen für den Abschlussprüfer.....	21
7.4	Mitarbeiter*innen.....	21
8	Anlagen	22

1 Bilanz zum 31.12.2022

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
AKTIVA			PASSIVA		
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. Universitätskapital	841.942,09	841.942,09
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	1.974.446,91	1.814.285,65	2. Bilanzgewinn	22.880.147,49	23.230.476,28
a) davon entgeltlich erworben	1.974.446,91	1.814.285,65	davon Gewinnvortrag	23.230.476,28	15.908.588,58
b) davon selbst erstellt	0,00	0,00		23.722.089,58	24.072.418,37
	1.974.446,91	1.814.285,65			
II. Sachanlagen			B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE	10.736.904,88	11.539.330,20
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	25.087.895,84	26.072.458,71			
a) davon Grundwert	2.284.033,89	2.284.033,89			
b) davon Gebäudewert	22.803.861,95	23.788.424,82			
2. Technische Anlagen und Maschinen	10.886.658,59	12.240.377,74			
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	10.465.987,68	10.670.778,32	C. RÜCKSTELLUNGEN		
4. Sammlungen	2.596.855,25	2.715.250,04	1. Rückstellungen für Abfertigungen	10.243.890,00	8.497.685,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.286.076,76	3.126.000,58	2. Sonstige Rückstellungen	28.502.964,22	24.359.979,25
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	441.939,20	93.731,33		38.746.854,22	32.857.664,25
	52.765.413,32	54.918.596,72			
III. Finanzanlagen			D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Beteiligungen	17.500,00	95.502,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.841.532,70	12.372.970,31
2. Wertpapiere d. Anlagevermögens	3.672.217,68	2.105.650,00	2. Erhaltene Anzahlungen	5.579.469,07	4.421.173,07
3. Sonstige Ausleihungen	1.393.472,23	1.349.713,49	davon von den Vorräten absetzbar	4.212.263,00	2.925.673,08
	5.083.189,91	3.550.865,49	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.495.307,75	1.259.491,88
	59.823.050,14	60.283.747,86	4. sonstige Verbindlichkeiten	7.384.433,33	5.623.789,85
				27.300.742,85	23.677.425,11
B. UMLAUFVERMÖGEN			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	35.724.146,26	29.871.408,54
I. Vorräte					
1. Betriebsmittel	47.557,08	45.919,34			
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	4.607.379,18	3.064.841,18			
	4.654.936,26	3.110.760,52			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Leistungen	1.597.987,18	1.789.568,17			
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	279,88	445,62			
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	164.925,60	198.592,01			
	1.763.192,66	1.988.605,80			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	62.415.948,07	49.225.382,99			
	68.834.076,99	54.324.749,31			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	7.573.610,66	7.409.749,30			
	136.230.737,79	122.018.246,47		136.230.737,79	122.018.246,47



2 Gewinn- und Verlustrechnung

	1.1.-31.12.2022	1.1.-31.12.2021
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		
a. Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	155.923.628,25	153.769.974,19
b. Erlöse aus Studienbeiträgen	2.474.403,55	2.402.177,18
c. Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	2.037.996,18	2.812.748,97
d. Erlöse gemäß § 27 UG	18.522.715,01	17.509.189,46
e. Kostenersätze gemäß § 26 UG	6.343.139,84	6.513.442,14
f. Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	2.598.581,05	2.249.016,48
davon sonstige Erlöse von Bundesministerien	0,00	0,00
	187.900.463,88	185.256.548,42
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	1.542.538,00	509.424,70
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	48.152,35	139.303,79
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	417.254,69	131.119,98
c. Übrige	1.986.617,78	2.017.727,18
davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	974.950,80	1.177.582,33
	2.452.024,82	2.288.150,95
4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Aufwendungen für Sachmittel	-1.477.274,07	-2.207.149,42
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-34.546,06	-21.479,03
	-1.511.820,13	-2.228.628,45
5. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	-97.756.009,91	-94.432.013,05
davon Ref. an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte	-12.248.726,24	-13.392.768,94
b. Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung	-5.473.710,91	-5.150.389,07
c. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-3.382.135,34	-1.499.024,03
davon Ref an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte	0,00	0,00
d. Aufwendungen für Altersversorgung	-5.846.970,83	-5.918.476,11
davon Ref. an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte	-2.539.584,48	-2.722.950,53
e. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-20.437.733,85	-19.945.130,17
davon Ref. an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte	-656.753,86	-710.303,02
f. Sonstige Sozialaufwendungen	-116.985,60	-72.519,40
	-133.013.546,44	-127.017.551,83
6. Abschreibungen	-9.216.677,95	-8.799.128,73
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-208.283,17	-42.118,73
b. Übrige	-47.209.740,77	-42.140.681,41
	-47.418.023,94	-42.182.800,14
8. Summe aus Z 1 bis Z 7	734.958,24	7.826.014,92
9. Erträge aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	90.896,12	274.775,87
a. davon aus Zuschreibungen	0,00	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-1.155.920,42	-778.709,13
a. davon Abschreibungen	752.609,19	68.250,00
b. davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	300.000,00	0,00
11. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 10	-1.065.024,30	-503.933,26
12. Ergebnis vor Steuern	-330.066,06	7.322.081,66
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-20.262,73	-193,96
14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-350.328,79	7.321.887,70
15. Gewinnvortrag	23.230.476,28	15.908.588,58
16. Bilanzgewinn	22.880.147,49	23.230.476,28



3 Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2022

3.1 Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der vorliegende Rechnungsabschluss zum 31.12.2022 ist nach den Vorschriften des § 16 UG 2002 iVm dem ersten Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und der Univ. RechnungsabschlussVO (im Folgenden: UnivReVO) aufgestellt worden.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden in den Angaben und Erläuterungen zusätzliche Angaben gemacht.

Nach § 4 UG 2002 ist die Universität eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

3.2 Allgemeine Grundsätze (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Universität ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Rechnungsabschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Rechnungsjahr 2022 oder in einem früheren Rechnungsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt, soweit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall eine bilanzielle Erfassung geboten erschien.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

Bei der Bewertung sind gemäß § 7 Abs 1 der UnivReVo die Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des UGB anzuwenden.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert.

§ 5 Abs 1 UnivReVo erklärt die Aktivierung selbst erstellter Rechte und Lizenzen für grundsätzlich zulässig. Dabei wird auf den Standard "IAS 38 Intangible Assets" des International Accounting Standards Committee verwiesen. Die Universität macht zum Rechnungsabschluss 2022 von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Seit dem Rechnungsjahr 2016 wird von der Halbjahresregelung abgegangen und die Abschreibung neu angeschaffter Anlagen pro rata temporis vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist. Sofern die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung wegfallen, werden Zuschreibungen bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen.

Abweichend vom § 203 Abs 1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die in der Position **"Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger"** ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise ohne Nebenkosten. Diese werden im Jahr der Anschaffung zur Gänze, in den Folgejahren jeweils um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 von Hundert angesetzt.

Die **Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens** werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4 Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

4.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr ist im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zu den Angaben und Erläuterungen).

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung folgender Abschreibungssätze berechnet:

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- satz %
Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	laufzeitabhängig bis zu 4	25 – 33,3
Grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	30	3,33
Technische Anlagen und Maschinen	5 - 10	10 - 20
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	entsprechend der UnivReVo	entsprechend der UnivReVo
Sammlungen mit Abnutzung	20	5
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10	10 - 33,3

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von langfristigen Miet- und Leasingverträgen für das Rechnungsjahr 2022 eine Verpflichtung von TEUR 17.783 für Mieten Gebäude, TEUR 151 für Mieten Kopiergeräte, TEUR 7 für KFZ-Leasing. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt TEUR 104.641 bei Gebäuden, TEUR 778 bei Kopiergeräten und TEUR 4 für KFZ-Leasing.

Immaterielle Vermögensgegenstände

	Anschaffungskosten EUR	Buchwert EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	8.056.841,57	1.974.446,91
hievon aus Mitteln iSd § 27 UG 2002	671.994,39	129.991,65

Der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände, für die Verfügungsbeschränkungen und Zweckwidmungen bestehen (§ 11 Z 1 UnivReVo), beträgt EUR 0,00.

Der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gestiegen (Stand zum 31.12.2021 TEUR 1.814).

Sachanlagen

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR	Buchwert EUR
Sachanlagen	189.016.431,88	52.765.413,32
Hievon aus Mitteln iSd § 27 UG 2002	9.959.213,51	4.037.169,26

Der Buchwert der Sachanlagen, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen bestehen (§ 11 Z 1 UnivReVo), beträgt EUR 556.156,14 (Vorjahr TEUR 701), die Verfügungsbeschränkung beträgt 50 %.

Die größten Investitionen wurden im Bereich Literatur und Laborausstattung getätigt, für den Umbau des Gebäudes in der Naturwissenschaft und für Serverraumausstattung.

Finanzanlagen

	Netto-Buchwert EUR
Beteiligungen	17.500,00
hievon aus Mitteln iSd § 27 UG 2002	0,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.672.217,68
Sonstige Ausleihungen	1.393.472,23
	5.083.189,91

Die Ausleihungen setzen sich aufgrund ihrer Langfristigkeit aus einer Mietkaution für die Edmundsburg und einer kleineren Kautions in Höhe von insgesamt EUR 1.393.472,23 zusammen. Die Mietkaution wurde mit einem marktüblichen Zinssatz für die Restlaufzeit von 11 Jahren abgezinst, da es sich um eine unverzinst langfristige Forderung handelt.

Die an der PLUS erworbenen Wertpapiere werden aufgrund der Langfristigkeit im Anlagevermögen ausgewiesen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beteiligungen in Höhe von EUR 17.500,00 (Vorjahr: TEUR 96) setzen sich wie folgt zusammen:

	Kapital- Anteil %	Stamm- kapital EUR	Eigen- kapital EUR	Ergebnis EUR
SMBS-University of Salzburg Business School, GmbH (Abschluss 31.12.2021)	100	200.000,00	400.901,68	98.501,44
Salzburg Institute of Actuarial Studies GmbH, Salzburg (Liquidationsabschluss 31.05.2022)	50	35.000,00	557,53	16.942,47
		235.000,00	401.459,21	115.443,91

Bei der Beteiligung an der Salzburg Institute of Actuarial Studies GmbH, Salzburg, wurde von der Universität eine Stammeinlage in der Höhe von EUR 17.500,00 übernommen, auf die bisher EUR 8.750,00 geleistet wurden. Hinsichtlich der noch nicht eingeforderten Stammeinlage wird eine Verbindlichkeit bilanziert. Die Beteiligung befindet sich zum Berichtszeitpunkt in Liquidation.

Im Jahr 2022 wurde ein Gesellschafterzuschuss an die SMBS – University of Salzburg Business School, GmbH in Höhe von EUR 300.000,00 geleistet.

4.2 Umlaufvermögen

Vorräte

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Betriebsmittel	47.557,08	46
Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	4.607.379,18	3.065
	4.654.936,26	3.111

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter resultieren aus laufenden Projekten der Auftragsforschung sowie der wirksamen Zusammenarbeit im Sinne des § 27 UG 2002 und sind zu Einzelkosten bewertet. Projekte der Forschungsförderung sowie der Lehre werden in den Forderungen aus Leistungen bzw. in der passiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

Büro-, Hilfs- und Betriebsmaterialien werden bestandgeführt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz 2022 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeit auf:

	Bilanzwert EUR	Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit von 1-5 Jahren EUR	Restlaufzeit über fünf Jahre EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1.597.987,18	1.597.987,18	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	279,88	279,88	0,00	0,00
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	164.925,60	102.914,81	35.157,79	26.853,00
	1.763.192,66	1.701.181,87	35.157,79	26.853,00

In der Position Forderung aus Lieferung und Leistungen sind Forderungen aus Projekten der Forschungsförderung in Höhe von EUR 1.332.647,33 enthalten.

Für das Jahr 2021 ergeben sich folgende Werte:

	Bilanzwert TEUR	Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR	Restlaufzeit von 1-5 Jahren TEUR	Restlaufzeit über fünf Jahre TEUR
1. Forderungen aus Leistungen	1.790	1.790	0	0
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	199	116	37	46
	1.989	1.906	37	46

In der Position "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind hauptsächlich Kautionen sowie Forderungen gegenüber Mitarbeiter*innen (Darlehen) enthalten. Kautionen mit einer Restlaufzeit über fünf Jahre werden im Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Wertpapiere

Die Wertpapiere der PLUS werden im Anlagevermögen ausgewiesen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Kassenbestand	19.079,74	22
Guthaben bei Kreditinstituten	62.396.868,33	49.203
	62.415.948,07	49.225

Der Kassenbestand ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gestiegen, die Guthaben bei Kreditinstituten sind ebenfalls angestiegen.

4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Position umfasst Zahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit diese einen Aufwand für die Folgejahre darstellt.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Rechnungsabgrenzungsposten Umbau NAWI	5.781.176,00	6.148
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.792.434,66	1.262
	7.573.610,66	7.410

Die Abgrenzungen betreffen im Wesentlichen Wartungs- und sonstige Dienstleistungsverträge der elektronischen Datenverarbeitung, Lizenzgebühren sowie Abgrenzungen von elektronischen Medien ohne Archivrecht sowie eine Position Umbau der Naturwissenschaft für einen Baukostenzuschuss, der an die BIG bezahlt wurde (TEUR 5.781).

PASSIVA

4.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital beinhaltet das Universitätskapital, das dem Einbringungsvermögen entspricht sowie den Bilanzgewinn, in welchem die kumulierten Jahresergebnisse seit der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 ausgewiesen sind. Das Eigenkapital im Rechnungsjahr 2022 hat sich im Ausmaß des Jahresfehlbetrages um EUR -350.328,79 verringert.

4.5 Investitionszuschüsse

Unter dieser Position werden nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Sonderfinanzierungen der Republik Österreich und des Landes sowie der Stadt Salzburg. Die Auflösung der Investitionszuschüsse erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Anlagen. Die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Investitionskostenzuschuss	10.736.904,88	11.539

Die Darstellung der Entwicklung der Investitionszuschüsse erfolgt in der Anlage 2 zu den Angaben und Erläuterungen.

4.6 Rückstellungen

Der Stand der Rückstellungen beträgt zum 31.12.2022 EUR 38.746.854,22 (Vorjahr: TEUR 32.858).

Die Rückstellung für Abfertigungen beträgt EUR 10.243.890,00 (Vorjahr: TEUR 8.498).

Sonstige Rückstellungen bestehen in Höhe von EUR 28.502.964,22 (Vorjahr: TEUR 24.360) und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Jubiläumsgelder	10.344.176,00	8.585
nicht konsumierte Urlaube	8.359.677,51	7.627
Pensionskasse - Kollektivvertrag	489.486,62	415
Kolleggeld u. Prüfungstaxen	152.300,00	157
Sonstige personalbezogene Rückstellungen; Zeitausgleich	1.869.434,93	1.741
Summe personalbezogene sonst. Rückstellungen	21.215.075,06	18.525
Betriebskostennachzahlungen	317.762,09	297
Instandhaltung und Brandschutzmaßnahmen	999.401,55	910
Rechts-, Prüfungs-, Beratungs-, Prozessaufwand	140.667,00	70
Ausstehende Eingangsrechnungen	1.303.779,74	1.690
Drittmittelprojekte (vertragl. Zusagen, Drohverluste, Haftungen)	3.731.987,71	2.210
Übrige (inkl. Steuernachzahlungen)	794.291,07	658
Summe übrige Rückstellungen	7.287.889,16	5.835
	28.502.964,22	24.360

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder erfolgte anhand des finanzmathematischen Teilwertverfahrens „regelmäßige Dotation“ auf Basis eines fristenkongruenten Rechnungszinssatzes (Durchschnittszinssatz über 10 Jahre). Der angesetzte Zinssatz für Abfertigungen beläuft sich auf 1,28 % bis 1,47 % (VJ: 1,32 bis 1,53 % für sämtliche Mitarbeitergruppen), für Jubiläumsgelder wurden 1,07 % bis 1,91 % (VJ: 1,09 bis 2,02 % für sämtliche Mitarbeitergruppen) angesetzt. Als Gehaltstrend (VJ.: 3,61 %) wurde für Beamte 6,00%, VBG-Angestellte 5,50% und KV-Angestellte 5,00% berücksichtigt. Bei der Abfertigungsrückstellung wurde keine Fluktuation berücksichtigt. Bei der Jubiläumsgeldrückstellung wurde ein auf statistischen Erfahrungen der Vergangenheit fußender dienstzeitabhängiger Fluktuationsabschlag im Ausmaß bis zu 38,50 % für Kollektivvertragsmitarbeiter*innen angesetzt (VJ: bis zu 38,50 %). Das Pensionsantrittsalter wurde gemäß derzeit geltender Pensionsreform angesetzt. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder basiert auf einer Zahlung von zwei Monatsgehältern nach 25 Dienstjahren und vier Monatsgehältern nach 40 Dienstjahren. Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass Beamte entsprechend § 20c Abs. 3 GehG und Vertragsbedienstete bei Pensionsantritt und einer anrechenbaren Dienstzeit von mindestens 35 Jahren ebenfalls ein Jubiläumsgeld in Höhe von 4 Monatsgehältern erhalten. Der Zinseffekt aus der Veränderung der Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellung wurde wie auch im Vorjahr unter dem Finanzergebnis ausgewiesen.

4.7 Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz 2022 ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeit auf:

	Bilanzwert EUR	Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit von 1-5 Jahren EUR	Restlaufzeit über fünf Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	11.841.532,70	470.000,00	1.993.000,00	9.378.532,70
Erhaltene Anzahlungen	5.579.469,07	5.579.469,07	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.495.307,75	2.495.307,75	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	7.384.433,33	7.210.130,11	171.234,22	3.069,00
	27.300.742,85	15.754.906,93	2.164.234,22	9.381.601,70

Für das Jahr 2021 ergaben sich folgende Werte:

	Bilanzwert TEUR	Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR	Restlaufzeit von 1-5 Jahren TEUR	Restlaufzeit über fünf Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.373	460	2.463	9.450
Erhaltene Anzahlungen	4.421	4.421	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.259	1.259	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	5.624	5.478	140	5
	23.677	11.619	2.603	9.455

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzen sich aus zwei Krediten, welche für die Errichtung und Einrichtung des Laborgebäudes in Itzling verwendet wurden, zusammen.

Erhaltene Anzahlungen

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Erhaltene Anzahlungen aus Projekten nach § 27 UG 2002	5.579.496,07	4.421
hievon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	5.579.496,07	4.421

In den erhaltenen Anzahlungen zum 31.12.2022 sind EUR 4.212.263,00 enthalten, denen noch nicht abrechenbare Leistungen im Ausmaß von EUR 4.607.379,18 gegenüberstehen.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen da sie einige hohe Investitionsrechnungen beinhalten.

Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 638.862,49 (Vorjahr: TEUR 131) entfallen auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Forschung aus Mitteln des § 27 UG 2002 und sind aufgrund von zwei hohen Anlagenrechnungen im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmer*innen ist gestiegen, da es im Vergleich zu 2021 mehr offene Zahlungen für Jubiläen gab. Bei den übrigen Verbindlichkeiten gab es mehr offene Zahlungen an Projektpartner*innen.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmer*innen	283.400,00	259
Verbindlichkeiten Bundesministerium	7.481,97	31
Sozialversicherungsbeiträge	2.346.960,99	2.263
Zahllast Finanzamt und sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern	1.387.300,18	1.363
Übrige inkl. Koordinatorengelder	3.359.290,19	1.708
	7.384.433,33	5.624
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	7.210.130,11	5.478
davon mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahren	171.234,22	140
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	3.069,00	5

In der Position "Sonstige Verbindlichkeiten" sind wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden (TEUR 4.025). Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, lohnabhängige Abgaben im Rahmen der sozialen Sicherheit, dem Bund zu refundierende Personalkosten sowie noch nicht ausbezahlte Jubiläumsgelder.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die eine dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt wie im Vorjahr TEUR 6.240 (Pfandurkunde).

4.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position erfasst Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit diese Erträge für die Folgejahre darstellen.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Finanzierungszuschuss Umbau Gebäude NAWI	5.781.176,00	6.148
Baurechtsvertrag Billrothstrasse	3.006.107,71	1.941
Zweckgebundene Mittel Globalbudget und Sonderfinanzierungen des Bundes (z. B. DigSoz, HRSM)	9.070.938,13	6.984
Noch nicht verbrauchte Berufungszusagen	2.296.700,54	1.111
Studienbeiträge	411.038,08	419
Kurs-Tagungs- und Lehrgangsggebühren	1.388.558,62	629
Forschungs-, Leistungs- und Exzellenzstipendien	194.305,53	279
Forschungsförderung	12.172.493,65	11.835
Abgrenzung sonstige Drittmittel	1.402.828,00	525
	35.724.146,26	29.871

Die für künftige Aufwendungen bestimmten Globalbudgetzuweisungen wurden im Einklang mit der AFRAC-Stellungnahme 6 „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“ RZ 39 und RZ 40 als passive Rechnungsabgrenzungen abgegrenzt. Demnach ist eine passive Rechnungsabgrenzung dann vorzunehmen, wenn die Globalbudgetzuweisung ganz oder teilweise für noch nicht eindeutig feststellbare künftige Aufwendungen bestimmt ist und wesentliche Aufgaben, die die Grundlage für die Gewährung der Globalzuwendung darstellen, durch die Organisation noch nicht erfüllt worden sind.

Die abgegrenzten Globalbudgetzuweisungen zeigen sich in den Sachverhalten der zweckgebundenen Globalbudgetzuweisungen, der strategischen Projekte, die beispielsweise über die Schienen Hochschulraumstrukturmittel oder den DigiSoz-Call finanziert sind, sowie den Berufungszusagen. Unter den Berufungszusagen werden jene intern gebundenen Mittel verstanden, mit denen die im Rahmen der Berufungsverhandlungen getätigten Zusagen für eine Professur finanziert werden. Abgegrenzt wurden ausschließlich jene Zusagen, die als konkrete Zielvorgabe in der Leistungsvereinbarung 2019 – 2021 sowie 2022 – 2024 mit dem Bund enthalten sind. Eine erlöswirksame Realisierung der Mittel erfolgt analog zum Aufwandsanfall.

5 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Umsatzerlöse

Die Globalbudgetzuweisungen sind durch das UG 2002 in ihrer Gesamtheit durch die Leistungsvereinbarung 2022 - 2024 fixiert und werden monatlich im Vorhinein durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bezahlt. Die Unterteilung der Umsatzerlöse erfolgt gemäß dem Gliederungsschema der Rechnungsabschlussverordnung.

5.2 Aufwendungen für Sachmittel und bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für Sachmittel sind im Vergleich zum Vorjahr stark gesunken. Die Differenz begründet sich durch die Auflösung der Festwerte für Laborbedarf und Chemikalien im Jahr 2021. Die bezogenen Leistungen sind gestiegen.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Aufwendungen für Sachmittel und bezogene Leistungen	1.511.820,13	2.229

5.3 Personalaufwand

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Löhne und Gehälter	97.756.009,91	94.432
Aufwendungen für externe Lehre	5.473.710,91	5.150
Aufwendungen für Abfertigungen	2.193.269,04	349
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	1.188.866,30	1.150
Aufwendungen für Altersversorgung	5.846.970,83	5.918
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Pflichtbeiträge	20.437.733,85	19.945
Sonstige Sozialaufwendungen	116.985,60	73
	133.013.546,44	127.018

5.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** gliedern sich wie folgt:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Verbrauch von Energie	3.092.811,48	2.603
Instandhaltung Gebäude	990.710,76	947
Betriebskosten Gebäude	3.586.316,93	3.545
Sonstige Instandhaltung und Reinigungen durch Dritte	3.464.342,82	2.877
Reiseaufwendungen und Spesen	1.536.138,50	483
Nachrichtenaufwand	578.052,50	629
Mieten Gebäude	17.838.336,90	17.149
Sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	2.322.205,18	2.770
Leihpersonal und Werkverträge	935.536,75	968
Stipendien, Aus- und Fortbildung	3.267.162,49	2.411
Übrige	9.598.126,46	7.759
	47.209.740,77	42.141

Die Steigerung bei der Position Stipendien ergibt sich durch den Anstieg der Auszahlungen bei Erasmus Stipendienprogrammen sowie bei den Forschungs- und Leistungsstipendien des Bundes.

In der Position Übrige sind die Aufwendungen für Salzburg Research Studios Austria sowie Brandschutzmaßnahmen, wissenschaftliche Kooperationen, Repräsentationsaufwand sowie Rückstellungsbuchungen, insbesondere für Drittmittel enthalten.

5.5 Finanzergebnis

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	90.896,12	275
Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0
Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-447.069,97	-710
Abschreibungen sonstige Wertpapiere	-708.850,45	-68
Finanzergebnis	-1.065.024,30	-504

In der Position Aufwendungen aus Finanzmitteln ist der Zinseffekt aus der Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellung in Höhe von EUR 89.709,00 (Vorjahr TEUR 388) enthalten.

6 Ergänzende Angaben

6.1 Angaben zum Ergebnis aus der Forschungstätigkeit gemäß §§ 26 und 27 UG

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 27 UG

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Erträge aus § 27-Tätigkeiten	20.072.673,97	18.026
Aufwendungen (§ 27-Tätigkeit direkt zurechenbar)	-20.468.527,86	-17.874
Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß § 27	-395.853,89	152

Für die Darstellung des Ergebnisses aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG wurden gemäß § 12 UnivReVo im Jahr 2022 die entsprechenden Umsatzerlöse sowie die Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter sowie den direkt zuordenbaren Aufwendungen ohne Berücksichtigung der internen Kostenersätze gegenübergestellt.

Für Risiken aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG wurden entsprechende Vorsorgen im Rahmen der Projektbewertung getroffen.

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Kostenersätze gemäß § 26	6.343.139,84	6.513
direkt zuordenbare Aufwendungen	-6.343.139,84	-6.513
Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß § 26	0,00	0

Die Aufwendungen im Bereich der Forschung gem. § 26 UG entspricht den Kostenersätzen gemäß § 26 UG in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Es bestehen keine besonderen Risiken aus den Tätigkeiten gemäß § 26 UG.

6.2 Angaben zu den Ergebnissen aus Lehrgängen sowie dem Universitätssportinstitut

Ergebnis aus Lehrgängen, derzeit inkl. interne Verrechnung

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Erträge aus Lehrgängen	1.893.448,24	3.107
Aufwendungen aus Lehrgängen	-2.307.669,46	-2.724
Ergebnis aus Tätigkeiten von Lehrgängen	-414.221,22	383

Universitätssportinstitut

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
Erträge aus USI	544.630,00	438
Aufwendungen aus USI	-1.363.768,00	-1.216
Ergebnis aus Universitätssportinstitut	-819.138,00	-778

In der Aufstellung für das Universitätssportzentrum sind die Zuteilungen aus dem Globalbudget sowie die Personalkosten, welche aus Globalbudget finanziert werden, nicht enthalten.

6.3 Frühwarnbericht

Nach § 16 UnivReVO hat das Rektorat einen Frühwarnbericht aufzustellen, wenn in der nach § 2 UnivReVO aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird und entweder die Eigenmittelquote weniger als 8 von Hundert oder der Mobilitätsgrad weniger als 100 von Hundert beträgt.

Da das Jahresergebnis negativ ist, aber der Mobilitätsgrad über 100 liegt, ist kein Frühwarnbericht zu erstellen. Der Mobilitätsgrad ergibt für 2022 einen Wert von 140 % (VJ 137 %). Bei der Berechnung des Mobilitätsgrades wird der Betrag der Urlaubsrückstellung als langfristige Verbindlichkeit gewertet. Der Betrag, der als Urlaubersatzleistung 2022 tatsächlich zahlungswirksam wurde, betrug 2022 EUR 129.229,63 (Vorjahr TEUR 145). Der durchschnittliche jährliche Betrag an Urlaubersatzleistungen beträgt EUR 100.000 und wurde als kurzfristiger Anteil in den Verbindlichkeiten in der Berechnung des Mobilitätsgrades berücksichtigt.

Die Universität Salzburg ist liquiditätsmäßig nicht gefährdet.

6.4 Ereignisse nach dem Stichtag

Wesentliche nachteilige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag lagen nicht vor.

7 Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex

7.1 Organe der Universität

Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat und der Senat. Im Jahr 2022 lagen mit Ausnahme der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Rektorats und des Senats keinerlei Geschäftsbeziehungen zwischen den Organmitgliedern und ihnen nahestehender Personen zur PLUS vor.

Die Bezüge der Mitglieder des Universitätsrats setzten sich im Rechnungsjahr zusammen aus:

	2022 EUR	2021 TEUR
Für die Tätigkeit gezahlte Gesamtbezüge gemäß § 11 Z 7 lit a	55.458,40	55

Der **Universitätsrat** setzt sich zum 31.12.2022 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Univ.-Prof. Dr. Georg **Lienbacher** (Vorsitzender), Univ.-Prof. f. Öffentliches Recht an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Brigitta **Zöchling-Jud** (stellvertretende Vorsitzende), Univ.-Prof. f. Zivilrecht an der Universität Wien
 Dipl.-Ing. Wolfgang **Anzengruber**, ehem. Vorstandsvorsitzender Verbund AG
 Mag.^a Barbara **Blaha**, Leiterin des Momentum Instituts, Wien
 Mag. Dr. Johannes **Hörl** M.B.L./CSE, Generaldirektor der GROHAG-Gruppe
 Drⁱⁿ. Elisabeth **Rech-Preisinger**, Rechtsanwältin in Wien
 Prof. Dr. rer. nat. Helmut J. **Schmidt**, ehem. Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern

Das **Rektorat** setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik **Lehnert**, Rektor
 Frau Dr. Barbara **Romauer**, Vizerektorin für Finanzen und Ressourcen
 Herr Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin **Weichbold**, Vizerektor für Lehre und Studium
 Frau Univ.-Prof. Dr. Nicola **Hüsing**, Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit

Die Bezüge der Mitglieder des Rektorats betragen im Rechnungsjahr:

	2022 EUR	2021 TEUR
Für die Tätigkeit gezahlte Gesamtbezüge gemäß § 11 Z 7 lit a	588.133,00	582

Aufgrund der Tätigkeit als Rektoratsmitglied entstehen keine Ansprüche auf Abfindungen, Ruhegehälter oder Leistungen verwandter Art.

An die Mitglieder des Rektorats sowie des Universitätsrates wurden gem. §11 Z 7 lit.c RA-VO keine Vorschüsse ausbezahlt bzw. Kredite vergeben.

7.2 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

7.3 Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen für die Prüfung des Jahresabschlusses EUR 20.760,00 brutto, für die Prüfung KLRV EUR 5.760,00 brutto sowie für sonstige Leistungen EUR 18.130,00 brutto (Vorjahr: TEUR 39).

7.4 Mitarbeiter*innen

Der Personalstand zeigt folgende Zusammensetzung nach BidokVUni (Jahres-VZÄ):

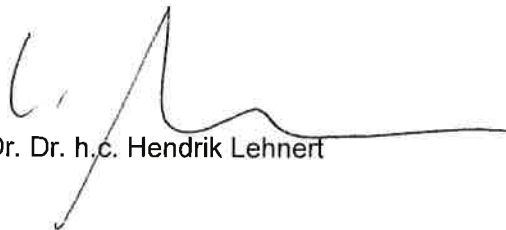
Haupt- und nebenberufliches Personal – JVZÄ	2022			2021		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Wissenschaftliches Personal gesamt	469,1	578,4	1.047,6	453,5	591,9	1.045,4
Professor*innen	45,4	109,1	154,4	45,4	110,0	155,4
Äquivalente zu Professor*innen	33,2	95,0	128,2	33,9	99,5	133,4
<i>darunter Dozent*innen</i>	9,0	41,5	50,5	9,5	46,1	55,6
<i>darunter Assoziierte Professor*innen</i>	24,2	53,5	77,7	24,4	53,4	77,8
wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	390,6	374,3	765,0	374,2	382,4	756,6
<i>darunter Assistenzprofessor*innen</i>	4,4	10,9	15,3	7,6	14,8	22,4
<i>darunter Univ.-Ass.*innen auf Laufbahnstellen</i>	0,0	0,2	0,2	0,0	0,7	0,7
<i>darunter drittfINANZIerte Mitarbeiter*innen</i>	120,7	140,1	260,7	118,0	140,8	258,8
Allgemeines Personal gesamt	398,7	250,5	649,2	395,5	253,7	649,2
<i>darunter drittfINANZIertes allgemeines Personal</i>	27,6	8,0	35,7	28,1	11,2	39,3
Insgesamt	867,8	828,9	1.696,8	849,0	845,6	1.694,6

Insgesamt hat die PLUS einen leichten Anstieg zu verzeichnen. Die Gruppe Personal in § 26 und § 27 UG-Projekten unterliegt Schwankungen aufgrund der Befristung von Projekten.

Die Universität gewährt im Rahmen der lohnsteuerrechtlichen Möglichkeiten Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter*innen. Mit 31.12.2022 gab es offene Gehaltsvorschüsse an 24 Personen mit einem Außenstand von insgesamt TEUR 61.

Salzburg, am 20.03.2023

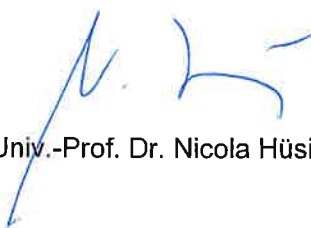
Das Rektorat



Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert



Dr. Barbara Romauer



Univ.-Prof. Dr. Nicola Hüsing



Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Weichbold

8 Anlagen

- Anlage 1: Anlagenspiegel
- Anlage 2: IKZ nach Anlageklassen
- Anlage 3: IKZ nach Projekten

Anlagespiegel 2022												
Anlagenposition	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01.2022	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2022	Stand am 01.01.2022	Zugänge	Zuschreibung	Abgänge	Stand am 31.12.2022	Stand am 01.01.2022	Stand am 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	7.660.059,32	376.782,25	20.000,00	0,00	8.056.841,57	5.845.773,67	236.620,99	0,00	0,00	6.082.394,66	1.814.285,65	1.974.446,91
	7.660.059,32	376.782,25	20.000,00	0,00	8.056.841,57	5.845.773,67	236.620,99	0,00	0,00	6.082.394,66	1.814.285,65	1.974.446,91
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten auf fremden Grund	32.774.439,08	28.569,75	0,00	0,00	32.803.008,83	6.701.980,37	1.013.132,62	0,00	0,00	7.715.112,99	26.072.458,71	25.087.895,84
2. Technische Anlagen und Maschinen	48.689.458,68	1.377.520,34	6.438,59	201.670,85	49.871.746,76	36.449.080,94	2.733.026,79	0,00	197.019,56	38.985.088,17	12.240.377,74	10.886.658,59
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	64.590.036,55	3.359.612,53	32.441,00	343.005,07	67.639.085,01	53.919.258,23	3.551.437,12	0,00	297.598,02	57.173.097,33	10.670.778,32	10.465.987,68
4. Sammlungen	3.594.364,13	3.041,20	0,00	0,00	3.597.405,33	879.114,09	121.435,99	0,00	0,00	1.000.550,08	2.715.250,04	2.596.855,25
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.682.634,51	1.721.528,95	0,00	1.740.916,71	34.663.246,75	31.556.633,93	1.561.024,44	0,00	1.740.488,38	31.377.169,99	3.126.000,58	3.286.076,76
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	93.731,33	407.087,46	-58.879,59		441.939,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	93.731,33	441.939,20
	184.424.664,28	6.897.360,23	-20.000,00	2.285.592,63	189.016.431,88	129.506.067,56	8.980.056,96	0,00	2.235.105,96	136.251.018,56	54.918.596,72	52.765.413,32
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	95.502,00	300.000,00	0,00	0,00	395.502,00	0,00	378.002,00	0,00	0,00	378.002,00	95.502,00	17.500,00
2. Wertpapiere	2.195.185,00	3.949.724,87	0,00	2.098.085,00	4.046.824,87	89.535,00	374.607,19	0,00	89.535,00	374.607,19	2.105.650,00	3.672.217,68
3. sonst. Ausleihungen	1.754.698,00	0,00	0,00	0,00	1.754.698,00	404.984,51	0,00	43.758,74	0,00	361.225,77	1.349.713,49	1.393.472,23
	4.045.385,00	4.249.724,87	0,00	2.098.085,00	6.197.024,87	494.519,51	752.609,19	43.758,74	89.535,00	1.113.834,96	3.550.865,49	5.083.189,91
	196.130.108,60	11.523.867,35	0,00	4.383.677,63	203.270.298,32	135.846.360,74	9.969.287,14	43.758,74	2.324.640,96	143.447.248,18	60.283.747,86	59.823.050,14

Investitionskostenzuschuss nach Anlagenklassen 2022												
Anlagenposition	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Buchwert	
	Stand am 01.01.2022	Zugänge	Umbuchung en	Abgänge	Auflösung	Stand am 31.12.2022	Stand am 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2022	Stand am 01.01.2022	Stand am 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	1.422.722,34	0,00	0,00	0,00	0,00	1.422.722,34	218.451,59	270,75	0,00	218.722,34	1.204.270,75	1.204.000,00
	1.422.722,34	0,00	0,00	0,00	0,00	1.422.722,34	218.451,59	270,75	0,00	218.722,34	1.204.270,75	1.204.000,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	8.122.853,85	0,00	0,00	0,00	0,00	8.122.853,85	1.446.838,35	259.236,79	0,00	1.706.075,14	6.676.015,50	6.416.778,71
2. Technische Anlagen und Maschinen	13.439.898,38	131.144,64	0,00	0,00	0,00	13.571.043,02	10.344.525,86	671.023,49	0,00	11.015.549,35	3.095.372,52	2.555.493,67
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	347.658,37	34.520,00	0,00	0,00	0,00	382.178,37	285.916,37	15.870,00	0,00	301.786,37	61.742,00	80.392,00
4. Sammlungen	411.053,00	0,00	0,00	0,00	0,00	411.053,00	41.641,34	6.707,45	0,00	48.348,79	369.411,66	362.704,21
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.197.187,39	6.860,84	0,00	0,00	0,00	5.204.048,23	5.161.769,62	21.842,32	0,00	5.183.611,94	35.417,77	20.436,29
	27.518.650,99	172.525,48	0,00	0,00	0,00	27.691.176,47	17.280.691,54	974.680,05	0,00	18.255.371,59	10.237.959,45	9.435.804,88
III. Finanzanlagen	97.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	97.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	97.100,00	97.100,00
IV nicht ausgenützter IKZ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	29.038.473,33	172.525,48	0,00	0,00	0,00	29.210.998,81	17.499.143,13	974.950,80	0,00	18.474.093,93	11.539.330,20	10.736.904,88

Investitionskostenzuschuss nach Projekten 2022

Ausgenützte Investitionskostenzuschüsse:	Stand 01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchung	Auflösung	Stand 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Schnöll Grundstück, Hallein Rif	1.204.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.204.000,00
Land Salzburg, Billrothstrasse 11	354.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	354.300,00
Unipark, Campus Nonntal	473.685,60	0,00	0,00	0,00	-23.077,01	450.608,59
Mint Mass	167.635,28	0,00	0,00	0,00	-100.080,69	67.554,59
Forschungs Infrastruktur 2012	69.959,98	0,00	0,00	0,00	-69.959,98	0,00
Hochschulraumstrukturmittel 2014	1.119.649,09	0,00	0,00	0,00	-228.087,81	891.561,28
Stadt Salzburg, Literaturarchiv Salzburg	62.083,33	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	57.083,33
Laborgebäude Itzling	5.671.363,89	0,00	0,00	0,00	-227.613,27	5.443.750,62
Stadt Salzburg, Einrichtung Itzling	472.341,99	0,00	0,00	0,00	-66.810,36	405.531,63
Hochschulraumstrukturmittel - Lehre	48.363,99	0,00	0,00	0,00	-14.197,14	34.166,85
Hochschulraumstrukturmittel - Forschung	619.551,00	0,00	0,00	0,00	-101.844,00	517.707,00
PLUS - Schenkungen	576.387,14	172.525,48	0,00	0,00	-65.115,51	683.797,11
STEBs - Land Salzburg, Life Science Standort Salzburg	178.842,24	0,00	0,00	0,00	-20.165,04	158.677,20
Umbau NaWi, Hellbrunnerstrasse 34	521.166,67	0,00	0,00	0,00	-52.999,99	468.166,68
Zwischensumme	11.539.330,20	172.525,48	0,00	0,00	-974.950,80	10.736.904,88
Nicht ausgenützte Investitionszuschüsse:						
Nicht ausgeützte Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	11.539.330,20	172.525,48	0,00	0,00	-974.950,80	10.736.904,88

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.